



Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

In Kraft seit dem 1. November 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat am 15.09.2021

Genehmigt durch Urnenabstimmung am 29.11.2020

Genehmigt durch die Schulpflege am 11.05.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindegebiet	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 4 Gemeindeaufgaben	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 6 Verfahren	4
Art. 7 Urnenwahl	4
Art. 8 Erneuerungswahlen	4
Art. 9 Ersatzwahlen	5
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 11 Fakultatives Referendum	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 12 Einberufung und Verfahren	5
Art. 13 Wahlbefugnisse	6
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	6
III. Schulpflege und Behörden	7
1. Allgemeine Bestimmungen und Schulpflege	7
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 22 Zusammensetzung	8
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 27 Finanzbefugnisse	9
Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10
Art. 29 Schulleitung	10
Art. 30 Schulkonferenz	10

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	11
Art. 31 Zuständigkeit	11
Art. 32 Aufgaben	11
Art. 33 Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 34 Prüfungsfristen	11
Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle	11
IV. Ombudsperson	11
Art. 36 Ombudsperson	11
V. Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde	12
Art. 37 Zusammenarbeit	12
VI. Übergangs und Schlussbestimmungen	12
Art. 38 Inkrafttreten	12
Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse	12
Informativer Anhang	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Hittnau sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde Hittnau umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Hittnau.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Hittnau wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Hittnau ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Hittnau wahr.

Art. 7 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss

Art. 7 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten von mehr als Fr. 2'500'000.00,
4. die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Werte von mehr als Fr. 500'000.00,
5. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über Fr. 1'500'000.00,
6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
9. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
10. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
11. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gem. Art. 10 GO unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Wert von bis Fr. 2'500'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
6. die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Wert von bis Fr. 500'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
7. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
8. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern der bewilligte Kredit überschritten wurde,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Schulpflege und Behörden

1. Allgemeine Bestimmungen und Schulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Die Schulpflege sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Sie fördert den Einbezug der Mitarbeitenden in Entscheidungsprozesse.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Haupt- und allfällige nebenberufliche Tätigkeiten,
- b) Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes,
- c) Mitgliedschaften in einer politischen Partei,
- d) Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts,
- e) wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
- f) Mitgliedschaften in Interessengruppen, sofern dies für die Behandlung von Geschäften wichtig ist.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

² Die Überprüfung von Anordnungen¹ und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Die Überprüfung von Anordnungen² von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Die Anstellungsbefugnisse für das gesamte Personal der Schulgemeinde liegen bei der Schulpflege und richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der zugehörigen Verordnungen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. des Organisationsstatutes,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2021 sind folgende Anpassungen an Art. 21 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 vorzunehmen:

In Art. 21 Abs. 2 GO wird der Begriff «Anordnungen» von der Genehmigung ausgenommen und Art.23 Abs. 2 GO wird von der Genehmigung ausgenommen.

¹ Mit dem teilrevidierten Volksschulgesetz (gültig ab 1.1.2021) § 75. ¹ können Anordnungen der Schulpflege mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.
Siehe auch Gemeindegesetz § 170 zu den Neubeurteilungen von Entscheiden.

² Mit dem teilrevidierten Volksschulgesetz (gültig ab 1.1.2021) § 74. ¹ müssen Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung, von unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. den auf das Gebührenreglement gestützten Gebührentarif,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist gemeinderechtlich zuständig für:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
10. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
11. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
12. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

² Die Zuständigkeiten im schulischen Bereich richten sich nach dem Volksschulgesetz und der zugehörigen Verordnungen.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern der bewilligte Kredit nicht überschritten wurde,

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 100'000.00,
5. der Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'000'000.00,
6. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und je eine Lehrperson aus Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin resp. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

³ Die Leiterin resp. der Leiter der Schulverwaltung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 29 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 30 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Hittnau.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

IV. Ombudsperson

Art. 36 Ombudsperson

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Schulbehörden von Hittnau nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Art. 37 Zusammenarbeit

Die Organe der Schulgemeinde regeln die verbindliche Zusammenarbeit mit den Organen der Politischen Gemeinde bei Geschäften, die beide Gemeinden gegenseitig stark beeinflussen. Schulpflege und Gemeinderat schaffen ein Instrument, welches die Koordination von Geschäften sowie den regelmässigen Informationsaustausch sicherstellt.

VI. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau wurden in der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Der Präsident: Leiter Schulverwaltung:

Armin Huber

Rolf Hamecher

Informativer Anhang

Informative Übersicht der Finanzkompetenzen			
Vgl. Artikel 10,16 und 27 GO			
	Urne	Gemeindever- sammlung	Schulpflege
	ab	ab	bis
Neue, nicht gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets			
Einmalige Ausgaben	1'500'000.00	1'500'000.00	1'500'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	500'000.00	40'000.00	40'000.00
Neue, nicht gebundene, nicht budgetierte Ausgaben			
Einmalige Ausgaben, im Einzelfall	1'500'000.00	75'000.00	75'000.00
pro Jahr zusammen höchstens		400'000.00	400'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	500'000.00	20'000.00	20'000.00
pro Jahr zusammen höchstens		40'000.00	40'000.00
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens	1'500'000.00	150'000.00	150'000.00
Grundeigentum und dingliche Rechte			
Kauf	2'500'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00
Verkauf	500'000.00	100'000.00	100'000.00